



An alle jüdischen Gemeinden und Landesverbände beim Zentralrat der Juden in Deutschland

Zur Kenntnisnahme an die Mitglieder des Präsidiums und Direktoriums des Zentralrats der Juden in Deutschland und des Vorstandes der ZWST

Berlin, den 26. Mai 2020  
3. Sivan 5780

## **Information über die Änderung der Aufnahmeanordnung für jüdische Zuwanderer aus der ehem. Sowjetunion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Presse haben wir bereits darüber informiert, dass es dem Zentralrat der Juden in Deutschland gelungen ist, eine Reihe von Erleichterungen im Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion zu erreichen. Unser wichtigstes Anliegen war dabei, die Familienzusammenführung zu erleichtern. Gerne erläutern wir Ihnen im Folgenden detailliert die einzelnen Änderungen der Aufnahmeanordnung:

### **1. Erleichterter Familiennachzug für jüdische Eltern bzw. Elternteile und jüdische Ehepartner von jüdischen Zuwanderern**

Bei jüdischen Eltern bzw. Elternteilen und jüdischen Ehepartnern von bereits in Deutschland lebenden jüdischen Zuwanderern wird auf die Erstellung einer Integrationsprognose verzichtet (Aufnahmevoraussetzung nach Nr. 1 Ziff. 2 lit. b) der Aufnahmeanordnung des BMI), sofern sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Aufnahmevoraussetzung nach Nr. 1 Ziff. 2 lit. c) der Aufnahmeanordnung) ist jedoch auch für diesen Personenkreis weiterhin erforderlich, wobei Härtefälle geltend gemacht werden können.

### **2. Zuwanderung von schwerbehinderten Erwachsenen**

Bei schwerbehinderten volljährigen Personen, die mit dem Antragsberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft bzw. in einer Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung leben, wird auf die Erstellung einer Integrationsprognose verzichtet. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit oder die seelische Gesundheit eines Menschen auf Dauer so stark beeinträchtigt ist, dass die Person dauerhaft auf die Hilfe der mitreisenden Familienangehörigen angewiesen ist und aufgrund ihrer Behinderung nicht selbstständig für ihren Lebensunterhalt sorgen kann.

Die Aufnahmevoraussetzung nach Nr. 1 Ziff. 2 lit. c) der Aufnahmeanordnung bleibt von dieser Regelung unberührt, d. h. auch bei diesem Personenkreis müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden. Dabei können jedoch Härtefälle geltend gemacht werden.

### **3. Einrichtung einer Clearingstelle zur Klärung besonderer Ausnahmefälle**

Es wird eine aus Vertretern des Bundes, der Länder, des Zentralrats der Juden in Deutschland sowie der Union Progressiver Juden bestehende Clearingstelle eingerichtet, die in besonderen Ausnahmefällen über ein Absehen von der Erstellung einer Integrationsprognose entscheiden kann. Die Einberufung der Clearingstelle kann ausschließlich von ihren Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Prüfung seines Falles durch die Clearingstelle.

### **4. Änderungen beim Punkteverfahren zur Erstellung der Integrationsprognose**

Die Zahl der Punkte, die für das Alter vergeben werden, wurde an die heutige Lebenswirklichkeit im Berufsleben angepasst.

Außerdem erhalten jüdische Eltern bzw. Elternteile und jüdische Ehepartner von bereits in Deutschland lebenden jüdischen Zuwanderern, bei denen aufgrund ihres Alters nicht von dem Erfordernis einer positiven Integrationsprognose abgesehen werden kann, zusätzlich zu den fünf Punkten, die für in Deutschland lebende Verwandte vergeben werden, fünf weitere Punkte.

Detaillierte Informationen zur Erstellung der Integrationsprognose finden Sie in der Anlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Daniel Botmann  
Geschäftsführer

